



<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830	

**Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):**

- H315 – Verursacht Hautreizungen
- H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H318 – Verursacht schwere Augenschäden
- H335 – Kann die Atemwege reizen

**Sicherheitshinweise für die Prävention (P):**

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352+P333+P313 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Rat einholen, Arzt aufsuchen.
- P304+P340+P312 BEI EINATMEN: den Betroffenen an frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sollte sich der Betroffene unwohl fühlen, wenden Sie sich an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt.
- P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, wenn vorhanden und falls diese einfach herauszunehmen sind. Weiter abspülen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.
- P261 Einatmen von Staub vermeiden.
- P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlich geltenden Normen entsorgen.

**Ergänzende Hinweise**

Hautkontakt mit nassem Zement, Betongemisch oder Mörtel kann zu Reizungen, Entzündungen oder schweren Hautschäden führen.  
Kann Produkte aus Aluminium oder anderen unedlen Metallen beschädigen.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Inhaltsstoffe.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen**

- 3.1. **Stoffe** – das Produkt ist kein Stoff
- 3.2. **Gemische** – chemische Eigenschaften

Ein Gemisch aus Portland-Zement, Füllstoffen und Zusätzen.

**Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch:**

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	%
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4 Index: - Reg. -	Portland-Klinker	Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1B H317, STOT SE 3 H335	< 40,0
CAS: 68475-76-3 EG: 270-659-9 Index: - Reg. 01-2119486767-17-0065	Staub aus der Portland-Zementproduktion	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335	< 2,0
CAS: 7720-78-7 EG: 231-753-5 Index: - Reg. 01-2119513203- 57	Eisen(II)-sulfat (VI)	Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	< 0,4

*Erläuterung der H-Begriffe – siehe Abschnitt 16*

**PBT/vPvB-Stoffe:** Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

###### Allgemeine Hinweise

Suchen Sie sofort einen Arzt auf, wenn die Reizungssymptome (Rötung, Brennen, Schmerzempfindung) nach der ersten Hilfe gemäß den nachstehenden Anweisungen fortbestehen.

###### Bei Kontakt mit den Augen

Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Lidern spülen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

###### Bei Hautkontakt

Durch das Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Die kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen und gut abspülen.

###### Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen aus dem gefährdeten Bereich. Für frische Luft sorgen und einen Arzt aufsuchen, wenn Beschwerden auftreten oder andauern.

###### Bei Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Der bewusstlosen Person keine Substanzen ohne vorherige Rücksprache mit einem Arzt verabreichen. Bei Auftreten oder Anhalten von Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

##### 4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Einatmen – chronische Entzündung der Schleimhäute von Nase, Rachen und Kehlkopf, Asthma bronchiale, Pneumokoniose und Emphysem. Hautkontakt – längerer Kontakt kann zu trockener, gereizter Haut führen. Zement kann bei längerem Kontakt die feuchte (verschwitzte oder nasse) Haut reizen, wiederholter Kontakt kann sensibilisierend wirken. Längerer Kontakt von Zementstaub mit nasser Haut kann Reizungen, Entzündungen oder Verbrennungen verursachen. Die Berührung kann ohne Schmerzempfinden erfolgen (z. B. beim Knien mit der Hose im nassen Beton).

Augenkontakt – kann die Hornhaut des Auges schädigen.

Verschlucken – Verätzungen in Mund und Speiseröhre.

##### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Das Produkt ist nicht entflammbar. Je nach Art der brennenden Materialien in der Umgebung allgemein empfohlene Löschmittel verwenden (Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Löschpulver, Sprühwasser).

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasservollstrahl

##### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht entflammbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Verbrennungsprodukte können Kohlenmonoxid, Stickoxide und andere gefährliche Gase und Dämpfe enthalten. Siehe auch Abschnitt 10.

##### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzen.

Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Brandreste und Schmutzwasser nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämpfung sollen umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Schutzkleidung eingesetzt werden.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen (siehe Abschnitt. 7 i 8).

##### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

##### 6.3. Methoden und Material für die Reinigung und Rückhaltung der Kontaminierung

Staubaufwirbelung vermeiden Mechanisch aufsammeln, z. B. mit einem Industriestaubsauger, der mit einem Filter (z. B. EPA, HEPA-Typ) ausgestattet ist. Zur Entsorgung oder Verwertung übergeben. Das feuchtigkeitsgehärtete Produkt kann als Bauschutt behandelt werden. Sammeln und entsorgen Sie gebrauchte Löschmittel gemäß den geltenden Vorschriften.

##### 6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

##### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Die Anwendungsanforderungen und -hinweise entnehmen Sie bitte dem beim Hersteller erhältlichen Datenblatt.

###### Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden. Hygieneregeln beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

###### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt hat keine explosionsgefährlichen Eigenschaften.

###### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Den Staub nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

##### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5°C bis 25°C höchstens 12 Monate ab Herstellungsdatum lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

##### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Siehe Abschnitt 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

##### 8.1. Zu überwachende Parameter

###### Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Inhaltsstoffe mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten wurden in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz festgelegt.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830	

Portland-Zement [CAS 65997-15-1]:

Einatembare Fraktion: Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration – 6 mg/m<sup>3</sup>; STEL- Kurzzeitgrenzwerte – die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration wurde nicht ermittelt AGWA– Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, die in keinem Augenblick überschritten werden darf – wurde nicht ermittelt

Alveolengängige Fraktion: Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration – 2 mg/m<sup>3</sup>; STEL- Kurzzeitgrenzwerte – die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration – wurde nicht ermittelt AGWA– Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, die in keinem Augenblick überschritten werden darf – wurde nicht ermittelt

DNEL Einatmen (8h): 2 mg/m<sup>3</sup>;

DNEL Haut: nicht anwendbar

DNEL bei Verschlucken: nicht anwendbar

DNEL bezieht sich auf lungengängigen Staub. Das Instrument zur Risikobewertung (MEASE) bezog sich auf die einatembare Fraktion. Daher wurde in den ersten Schlussfolgerungen und in der Analyse der Risikobewertung eine angemessene Sicherheitsmarge berücksichtigt. Nach den vorliegenden Untersuchungen und Erfahrungen sind die DNEL-Werte für die Hautexposition nicht verfügbar. Da das Produkt als reizend eingestuft ist, sollte der Kontakt mit Haut und Augen auf ein Minimum beschränkt werden.

PNEC-Wasser: nicht anwendbar

PNEC-Sediment: nicht anwendbar

PNEG-Boden: nicht anwendbar

Die Umweltrisikobewertung basiert auf den Auswirkungen auf den pH-Wert des Wassers. Veränderungen des pH-Werts in Oberflächen- und Grundwasser, die jedoch nicht mehr als 9 betragen dürfen, sind zulässig.

krystalline Kieselsäure [CAS: 14808-60-7]:

Alveolengängige Fraktion: Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration – 0,1 mg/m<sup>3</sup>; STEL- Kurzzeitgrenzwerte – die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration – wurde nicht ermittelt AGWA– Arbeitsplatzgrenzwert – die höchste zulässige Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, die in keinem Augenblick überschritten werden darf – wurde nicht ermittelt

Staub mit mehr als 50% freier Kieselsäure

Gesamtstaub – zulässige Höchstkonzentration Arbeitsplatzgrenzwert – 2,0 mg/m<sup>3</sup>;

Lungengängiger Staub – die höchste zulässige Stoffkonzentration am Arbeitsplatz – 0,3 mg/m<sup>3</sup>;

**8.2. Überwachung der Exposition**

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Siehe auch Abschnitt 7.

Einrichtungen wie Augenduschen an Arbeitsplätzen werden empfohlen.

**Persönliche Schutzausrüstung**

Bei der Festlegung und der Wahl der anzuwendenden persönlichen Schutzausrüstung ist die Art der vom Produkt ausgehenden Gefahr, Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung hat die normativen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die Hände vor jeder Pause und nach der ausgeführten Arbeit waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Hautkontakt vermeiden. Augenkontamination vermeiden.

Das Produkt von Lebensmitteln und Futter fernhalten.



Schutz der Atemwege

Bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Es wird empfohlen, Masken zu verwenden, die vor Produktaerosolen schützen. Die Wahl der Schutzklasse (P1, P2, P3) hängt von den Ergebnissen der Messungen der Arbeitsumgebung oder von der Exposition am Einsatzort ab.



Händeschutz

Geeignete z.B. Nitrilgummi-Schutzhandschuhe 0,4 mm dick nach EN 374, mit Degradationszeit von 480 Min. tragen. Handschuhe für mechanischen Schutz sind nicht ausreichend.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Erstellt am: 13.09.2019
	<b>LEVEL+10 KOMponente A</b>	Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

Handschuhschutzeigenschaften liegen nicht nur am eingesetzten Stoff. Dauer der Schutzwirkung kann bei verschiedenen Herstellern unterschiedlich ausfallen. Bei vielen Substanzen kann die genaue Dauer der Schutzwirkung von Handschuhen nicht ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter muss während der Anwendung des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften beibehalten. Es empfiehlt sich, den Zustand der Handschuhe vor dem Gebrauch auf Schäden wie Löcher, Risse oder Abschürfungen zu prüfen. Nach ausgeführter Arbeit Schutzcreme als Hauptpflegemittel verwenden.



Augenschutz

Schutzbrille tragen.



Hautschutz

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen

**Überwachung der Umweltexposition**

Keine Sonderempfehlungen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	:Pulver, grau
Geruch	:geruchlos
(Geruchsschwelle)	:keine
pH-Wert	:12-13 in wässriger Lösung
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	: >1000 °C
Temperatur-/Siedebereich	:entfällt
Flammpunkt	:nicht brennbar
Verdunstungszahl	:keine Angaben
Brennbarkeit (Feststoff, Gas)	:nicht brennbar
Explosive Eigenschaften	:entfällt
Obere/untere Entflammbarkeitsgrenzen oder Untere/obere Explosionsgrenze	:entfällt
Dampfdruck	:entfällt
Dampfdichte im Verhältnis zur Luft	:entfällt
Relative Dichte	:2,7-3,2 g/cm <sup>3</sup>
Schüttgutdichte	:800-1300 kg/m <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser	:schwer löslich (0,1-1,5 g/l)
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln	:keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	:keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:entfällt
Zersetzungstemperatur	:entfällt
Viskosität bei 20° C	:entfällt
Oxidationspotential	:entfällt

**9.2. Sonstige Informationen**

Nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Das Produkt weist unter normalen Lagerungsbedingungen keine chemische Reaktivität auf. Beim Vermischen mit Wasser härtet die Mischung zu einer stabilen Masse aus, die unter normalen Bedingungen nicht reaktiv ist.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil. Das feuchte Produkt ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Der Zement löst sich in Flusssäure auf und erzeugt ein ätzendes Gas, Siliziumtetrafluorid. Der Zement reagiert mit Wasser unter Bildung von Silikaten und

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

Calciumhydroxid. Silikate im Zement reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Bortrifluorid, Magnesiumtrifluorid und Sauerstoffdifluorid.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vor Feuchtigkeit schützen. Feuchtigkeit während der Lagerung kann zum Verklumpen und zur Verschlechterung des Produkts führen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle. Das unkontrollierte Eindringen von Aluminiumpulver in nassen Zement sollte vermieden werden, da dies zur Freisetzung von Wasserstoff führen kann.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Verbrennungsprodukte – siehe Abschnitt 5.

**ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

**Allgemeine Angaben**

Das Produkt wurde als gefährlich für die menschliche Gesundheit eingestuft, siehe Abschnitt 2.

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Bzgl. toxikologischer Wirkung liegen keine Ergebnisse vor.

Nachfolgend sind die uns vorliegenden toxikologischen Daten für die Inhaltsstoffe (gefährliche Bestandteile) aufgeführt.

**Akute Toxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

**Ätzung/ Hautreizung**

Zement – Angaben des Zementherstellers, basierend auf Anwendungserfahrungen: Der Zement, der mit nasser Haut in Berührung kommt, kann Verdickungen, Risse und Furchen auf der Haut verursachen. Längere Exposition in Verbindung mit Abrieb kann zu Verbrennungen führen.

**Schwere Augenschädigung/ Augenreizung**

Der Zement beeinflusst die Hornhaut auf unterschiedliche Weise. Der direkte Kontakt mit dem Zement kann zu einer mechanischen Beschädigung der Hornhaut, einer sofortigen oder späteren Reizung oder Entzündung führen. Direkter Kontakt mit größeren Mengen von trockenem Zement oder mit Spritzern von nassem Zement kann mäßige Reizungen (z. B. Bindehautentzündung) bis hin zu Verätzungen und Erblindung verursachen.

**Atemwege- oder Hautsensibilisierung**

Hautsensibilisierung: Nach Hautkontakt mit feuchtem Zementstaub können Ekzeme auftreten. Dies kann entweder durch einen hohen pH-Wert verursacht werden, der nach längerem Kontakt zu Reizungen führt, oder durch eine Immunreaktion auf lösliches Cr (VI), das allergische Hautreizungen verursachen kann. Die Reaktion kann von einem leichten Hautausschlag bis hin zu einer schweren Entzündung oder einer Kombination aus beiden Effekten reichen. Der Gehalt an löslichem Chrom (VI) im verwendeten Zement, der sich aus seiner natürlichen Zusammensetzung oder aus der Verwendung von Reduktionsmitteln ergibt, liegt unter 2 mg/kg (0,0002 %) der Gesamttrockenmasse. Mit dem Zusatz des aktiven löslichen Chrom(VI)-Reduktionsmittels in dem Produkt sollten die oben genannten Wirkungen nicht auftreten, soweit die Wirkungsdauer nicht überschritten wird.

Atemwegesensibilisierung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

**Keimzell-Mutagenität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

**Karzinogenität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Produkt nicht erfüllt.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition**

Portland-Zementstaub kann zu Reizungen des Rachens und der Atemwege führen. Husten, Schnupfen und flache Atmung können bei einer Exposition oberhalb bestimmter Grenzwerte auftreten. Es wurde nachgewiesen, dass die Exposition gegenüber Zementstaub die Funktion der Atemwege beeinträchtigen kann. Die bisher durchgeführten Studien reichen jedoch aus, um die Expositionsgrenze, die eine negative Wirkung verursacht, eindeutig zu bestimmen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition**

Es kann eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) auftreten. Verstärkte Wirkungen können nach Exposition gegenüber hohen Staubkonzentrationen auftreten. Nach Exposition gegenüber niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Auswirkungen festgestellt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist eine solche Einstufung nicht erforderlich.

#### **Aspirationsgefahr:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### **Symptome und Folgen der Exposition**

Das Einatmen von Zementstaub kann zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands von Personen führen, die an Atemwegserkrankungen und/oder Krankheiten wie Emphysem oder Asthma und/oder an Haut- oder Augenerkrankungen leiden.

Relevante Informationen über gesundheitsschädliche Wirkungen für wahrscheinliche Expositionswege:

Exposition durch Einatmen: Gelangt das Material in die Lunge, können Symptome wie Husten auftreten, Kurzatmigkeit, Keuchen, Atembeschwerden, Verstopfung der Brust, Kurzatmigkeit und/oder Fieber.

Bei Kontakt mit den Augen: Trockener Staub oder mit Wasser vermischte Spritzer können Verätzungen an den Augen verursachen.

Bei Hautkontakt: Längerer Kontakt kann Rötungen, Hautreizungen und Entzündungen verursachen - allergische Kontaktdermatitis.

Bei Verschlucken: Kann bei Verschlucken Verätzungen im Mund und in der Speiseröhre verursachen

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **Allgemeine Angaben:**

Aufgrund des Inhalts und der Klassifizierung der Bestandteile wird das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2. Das Produkt nicht in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.

#### **12.1. Toxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Das Produkt ist nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Tests mit Portland-Zement, *Daphnia magna* und *Selenastrum coli* zeigten minimale ökotoxikologische Auswirkungen. Daher können die LC50- und EC50-Werte nicht bestimmt werden. Es gibt keine Hinweise auf eine Sedimenttoxizität. Das Einbringen großer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch den pH-Wert erhöhen und damit unter Umständen toxische Eigenschaften aufweisen.

#### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Biologisch nicht abbaubar.

#### **12.3. Bioakkumulationspotential**

Das Gemisch enthält keine bioakkumulierbaren Bestandteile.

#### **12.4. Mobilität im Boden**

Das Produkt ist im Boden nicht mobil

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

#### **12.6. Andere schädliche Wirkungen**

keine Daten verfügbar

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### Allgemeine Angaben

Soweit möglich soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Abfallklassifizierung:** dem Herstellungsort entsprechend, basierend auf den Kriterien der geltenden Gesetzgebung (*Verordnung des Umweltministers über das Abfallverzeichnis*)

Sollte das Produkt weiter verarbeitet worden sein, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und den entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Der Abfallschlüssel richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

**Abfallbehandlung:** Den Abfall oder Produktreste der Wiederverwertung zuführen. Nicht auf kommunalen Mülldeponien lagern, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Wiederverwertungsmöglichkeiten mit der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörde abstimmen. Große Mengen des Produktabfalls nach den geltenden Vorschriften (*Abfallgesetz*) entsorgen.

#### Stoffabfallschlüssel:

Produkt – Haltbarkeitsdauer überschritten:

10 13 99 (Abfälle a.n.g.)

Produkt – unbenutzte trockene Rückstände:

10 13 06 (Partikel und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13))

Produkt – gebunden, wenn mit Wasser gemischt

10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme) oder 17 01 01 (Betonabfälle und Betonschutt aus Abbruch und Renovierung)

#### **Hinweise zur Entsorgung von Verpackungsabfall**

Kontaminierte Verpackungen gründlich entleeren. Sie können nach gründlicher und ordnungsgemäßer Reinigung recycelt werden.

#### Verpackung - Abfallschlüssel:

15 01 01 – Papier- und Kartonverpackungen

15 01 02 – Kunststoffverpackungen

### ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

HINWEIS: Dafür sorgen, dass das Produkt bei der Beförderung stabil bleibt sowie vor Bestrahlung und Witterung geschützt ist.

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer –   | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Frachtbezeichnung   | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.3. Transportgefahrenklasse(n) –  | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.4. Verpackungsgruppe -   | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.5. Umweltrisiken -   | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer -   | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code - | Kein gefährliches Transportgut. |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

## 15.2. Beurteilung der chemischen Stoffsicherheit

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

#### Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

H301 - Giftig bei Verschlucken  
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken  
H311 - Giftig bei Hautkontakt  
H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden  
**H315 – Verursacht Hautreizungen**  
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
H318 - Verursacht schwere Augenschäden  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
H331 - Giftig nach Einatmen  
H335 - Kann die Atemwege reizen  
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen  
H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
Skin Corr 1B - Hautverätzung, Kategorie 1B  
Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1  
Acute Tox. 3 - akute Toxizität, Kategorie 3  
Acute Tox. 4 - akute Toxizität, Kategorie 4  
Skin Irrit. 2 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2  
Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Kategorie 1  
Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Kategorie 2  
STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3  
Aquatic Chronic 1 - Gewässergefährdend - Kategorie 1  
Aquatic Acute 1 - Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1  
MAK-Wert - die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchses beeinträchtigt  
STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes  
AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind  
PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration  
DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+10</b> <b>KOMPONENTE A</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

SVHC      besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB      (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT        (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

LD50 - mittlere Letaldosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

LC50 - mittlere Letalkonzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

CE50 - Effektive Konzentration - eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird

LL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst

EL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst

NOEL - eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden

BCF - Der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an

ADR- Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ( Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)

CAS - die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*

EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der Veröffentlichung „*No-longer polymers*“ eingetragen sind

UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Angaben beruhen auf dem Wissensstand über das Gemisch zu dem genannten Zeitpunkt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die im Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit dem Produkt im Transport, Vertrieb, in der Anwendung und Lagerung zu betrachten. Dieses Datenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verwaltungsregeln und Arbeitsschutzbestimmungen.

*Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.*

Ende des Sicherheitsdatenblattes

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

##### 1.1. Bezeichnung des Produkts

**Handelsbezeichnung** LEVEL+10 DICHTSCHLÄMME KOMPONENTE B

##### 1.2. Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Komponente B einer zweikomponentigen elastischen Dichtmasse für die Abdichtung von Terrassen, Balkonen, Bädern, Waschküchen, Schwimmbädern, Teichen sowie von Kelleraußen- und -innenwänden und Fundamenten. Für Innen- und Außenbereiche.

##### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: HANGATO GmbH  
Mühlenweg 5a  
16306 Passow  
Tel. +49 3333 655 794  
[hangato@hangato.de](mailto:hangato@hangato.de)

1.4. Notrufnummer Geschäftszeiten 8:00 bis 16:00 Tel. +4915126585314  
NOTRUFNUMMER 112

#### ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

##### 2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemischs

**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

physikal. und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

##### Zusätzliche Hinweise:

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen

##### 2.2. Kennzeichnungselemente

**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

##### Gefahrenpiktogramme:

nicht vorhanden

##### Signalwort:

nicht vorhanden

##### Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

nicht vorhanden

##### Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten

P264 Nach Gebrauch Hände genau waschen

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen

P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

##### Ergänzende Hinweise:

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Inhaltsstoffe.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen

### 3.1. Stoffe – das Produkt ist kein Stoff

### 3.2. Gemische – chemische Eigenschaften

Gemisch aus wasserbasierten Styrol-Acryldispersionen, Füllstoffen und sonstigen Inhaltsstoffen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch:

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	[%]
CAS: 2634-33-5 EG:220-120-9 Index: 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3-on	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Skin Sens. 1 H317 Aquatic Acute 1 H400	<0,0126
CAS: 55965-84-9 EG: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H331 Acute Tox. 3, H311 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	<0,0015

*Erläuterung der H-Begriffe – siehe Abschnitt 16*

**PBT/ vPvB-Stoffe:** Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Angaben:** Nach den Arbeitsschutzmaßnahmen vorgehen.

**Bei Einatmen:** Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten jedoch Anzeigen einer Vergiftung aufgetreten sein, muss der Betroffene den Expositionsort verlassen und an frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

**Nach Kontakt mit den Augen:** Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Bei Hautkontakt:** Nach Berührung mit der Haut kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, den Betroffenen mit Wasser und Neutralseife unter der Dusche waschen und danach gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken/ Einatmung:** Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeatmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

### 4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Es liegen keine besonderen Angaben vor.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Sollten irgendwelche Beschwerden oder beunruhigende Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem Hilfe leistenden Arzt das Sicherheitsdatenblatt und das Etikett oder die Verpackung zeigen. Bei Berührung mit dem Auge oder der Schleimhaut ärztlichen Rat einholen. Empfehlenswert ist Zugang zu fließendem Wasser. Bei einer wiederholten oder dauerhaften Hautexposition Schutzcreme verwenden.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

Nicht brennbares Produkt unter fachgemäßen Handhabungs-, Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

**Geeignete Löschmittel:** Wasserdampf, Feuerschaum, CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher, Trockenpulver-Feuerlöscher mit dem ABC- oder BC-Pulver.

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasservollstrahl

##### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Brandprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickstoffmonoxide, Schwefeldioxyde, Chlorwasserstoff und Rauchgase enthalten, die gesundheitsschädlich sein können. Siehe auch Abschnitt 10.

##### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzen. Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Brandreste und Schmutzwasser nach den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämpfung sollen luftunabhängige Atemschutzgeräte und Schutzkleidung eingesetzt werden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen (siehe Abschnitt. 7 i 8).

##### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

##### 6.3. Methoden und Material für die Reinigung und Rückhaltung der Kontamination

Freigesetztes Produkt nach Aufnehmen mit einem neutralen Absorptionsmittel oder Sand in einen geeigneten Ort entsorgen. Nach den im Abschnitt 13 beschriebenen Anweisungen entsorgen.

##### 6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

##### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Die Anwendungsanforderungen und -hinweise entnehmen Sie bitte dem beim Hersteller erhältlichen Datenblatt.

##### **Hinweise zur sicheren Handhabung**

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden. Hygieneregeln beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

##### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Das Produkt hat keine explosionsgefährlichen Eigenschaften.

##### **Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene**

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Erstellt am: 13.09.2019
	<b>LEVEL+ 10 KOMPONENTE B</b>	Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten** Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5°C bis 25°C höchstens 12 Monate ab Herstellungsdatum lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

**7.3. Spezifische Endanwendung(en)**

Siehe Pkt. 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

**8.1. Zu überwachende Parameter**

### Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Inhaltsstoffe mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten wurden in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz festgelegt:

keine Daten verfügbar

### Überwachungsverfahren

Die Maßnahmen und Überwachungsintervalle richten sich nach den Anforderungen der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz.

### Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

**8.2. Überwachung der Exposition**

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Siehe auch Abschnitt 7.

Einrichtungen wie Augenduschen an Arbeitsplätzen werden empfohlen.

### Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Festlegung und der Wahl der anzuwendenden persönlichen Schutzausrüstung ist die Art der vom Produkt ausgehenden Gefahr, Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die Hände vor jeder Pause und nach der ausgeführten Arbeit waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Hautkontakt vermeiden. Augenkontamination vermeiden. Von Lebensmitteln und Futter fernhalten.



#### Atemwegeschutz

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Bei nicht ausreichender Belüftung im Umfeld mit schädlichen Gasen wird ein Atemschutz mit Filter empfohlen.



#### Händeschutz

Geeignete z.B. Nitrilgummi-Schutzhandschuhe 0,4 mm dick nach EN 374, mit Degradationszeit von 480 Min. tragen. Handschuhe für mechanischen Schutz sind nicht ausreichend.

Handschuhschutzeigenschaften liegen nicht nur am eingesetzten Stoff. Dauer der Schutzwirkung kann bei verschiedenen Herstellern unterschiedlich ausfallen. Bei vielen Substanzen kann die genaue Dauer der Schutzwirkung von Handschuhen nicht ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter muss während der Anwendung des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften beibehalten. Überprüfen Sie die Handschuhe vor dem Gebrauch auf Schäden wie Löcher, Risse oder Abschürfungen. Nach ausgeführter Arbeit Schutzcreme als Hauptpflegemittel verwenden.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		



Augenschutz

Schutzbrille tragen.



Hautschutz

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen.

**Überwachung der Umweltexposition**

Keine Sonderempfehlungen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	:weiße Flüssigkeit
Geruch	:spezifisch, charakteristisch
<i>Geruchsschwelle</i>	:keine Daten verfügbar
pH-Wert	:7-8,5
Schmelz-/Gefrierpunkt	:ca. 0°C
Siedepunkt/Siedebereich	:ca. 100 °C
Zündpunkt	:keine Angaben
Verdunstungszahl	:keine Angaben
Brennbarkeit (Feststoff, Gas)	:entfällt
Explosive Eigenschaften	:keine
Dampfdruck	:keine Daten verfügbar
Dampfdichte	:keine Daten verfügbar
Dichte [20 °C]	:0,99 g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit	:vollkommen löslich
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln	:keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:entfällt
Zersetzungstemperatur	:keine Daten verfügbar
Viskosität bei 23°C	:500-1500mPas
Oxidationspotential	:nicht vorhanden

**9.2. SONSTIGE ANGABEN**

Nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen keine chemische Reaktivität auf.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Nicht bekannt.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Keine Daten verfügbar,

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Nicht bekannt.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Verbrennungsprodukte – siehe Abschnitt 5.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <i>Version 1.0</i>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

## ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

### Allgemeine Angaben

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten wurde das Produkt nicht als gefährlich für die menschliche Gesundheit eingestuft, siehe Abschnitt 2.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Bzgl. toxikologischer Wirkung liegen keine Ergebnisse vor.

#### Ätzung/Reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### Symptome und Folgen der Exposition

keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### Allgemeine Angaben:

Aufgrund des Inhalts und der Klassifizierung der Bestandteile wird das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2. Das Produkt nicht in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.1. Toxizität

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

keine Daten verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotential

keine Daten verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### Allgemeine Angaben

Soweit möglich, soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Abfallklassifizierung:** dem Erzeugungsort entsprechend, basierend auf den Kriterien der geltenden Gesetzgebung (*Verordnung des Umweltministers über das Abfallverzeichnis*)

Wenn das Produkt weiter verarbeitet wurde, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und ihm einen entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Die Abfallschlüsselnummer richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

**Abfallbehandlung:** Den Abfall oder Produktreste der Wiederverwertung zuführen. Nicht auf kommunalen Mülldeponien lagern, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Wiederverwertungsmöglichkeiten mit der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörde abstimmen. Große Mengen des Produktabfalls nach den geltenden Vorschriften (*Abfallgesetz*) entsorgen.

#### Stoffabfallschlüssel:

08 01 20 – wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

#### Verpackungsabfallschlüssel:

15 01 02 – Kunststoffverpackungen

## ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

HINWEIS: Dafür sorgen, dass das Produkt bei der Beförderung stabil bleibt sowie vor Bestrahlung und Witterung geschützt ist.

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer –</b>   | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Frachtbezeichnung</b>   | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen –</b>  | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe –</b>   | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.5. Umweltrisiken -</b>   | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer –</b>                                       | Kein gefährliches Transportgut. |
| <b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code</b> | Kein gefährliches Transportgut. |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

3. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

### Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

H301 - Giftig bei Verschlucken

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H311 - Giftig bei Hautkontakt

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

**H315 - Verursacht Hautreizungen**

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H331 - Giftig nach Einatmen

H335 - Kann die Atemwege reizen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Skin Corr 1B - Hautverätzung, Kategorie 1B

Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Acute Tox. 3 - akute Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 4 - akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Irrit. 2 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

Aquatic Chronic 1 - Gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Acute 1 - Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1

MAK-Wert - die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchses beeinträchtigt

STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes

AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind

PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung

SVHC besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

LD50 - mittlere Letaldosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

LC50 - mittlere Letalkonzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

CE50 - Effektive Konzentration - eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird

LL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst

EL50 - eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst

NOEL - eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden

BCF - Der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>LEVEL+ 10</b> <b>KOMPONENTE B</b>	Erstellt am: 13.09.2019  Aktualisiert am: - <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830		

der umgebenden Matrix an

ADR- Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ( Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)

CAS - die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*

EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der Veröffentlichung „*No-longer polymers*“ eingetragen sind

UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Angaben beruhen auf dem Wissensstand über das Gemisch zu dem genannten Zeitpunkt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die im Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit dem Produkt im Transport, Vertrieb, in der Anwendung und Lagerung zu betrachten. Dieses Datenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verwaltungsregeln und Arbeitsschutzbestimmungen.

*Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.*

Ende des Sicherheitsdatenblattes